

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 43

Vereinsnachrichten: Auszug aus dem Protokoll der baslerischen Militärgesellschaft vom
Jahre 1762

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und 1706); Parallele zwischen der gegenwärtigen und der ihr vorangegangenen Kriegsführung.

Diesem folgen die Ergänzungsoperationen: die Herstellung des Rückens; die Hilfsbasen und die strategischen Reserven; die Kommunikationslinien (Beispiele aus dem Feldzug Napoleons 1809 und Nadezky's 1848); die Bedeutung der Eisenbahnen als Kommunikationslinien.

II. Die Aufstellung der Armee auf dem Kriegstheater, die Sicherheitsmaßregeln (Beispiele aus den Feldzügen 1805 und 1809).

Die zweite Abtheilung handelt vom Vertheidigungskrieg: Vorbereitung des Kriegstheaters in technischer Beziehung (Beispiel: Gustav Adolph's Operationen nach seiner Landung an der Odermündung); die Bedeutung des örtlichen Elements und der Festungen, die Bedeutung der Vertheidigungslinien, der Eisenbahnen (als Beispiel Napoleon 1813 an der Elbe, Erzherzog Karl 1809, General Mack 1805 und die Anträge Nadezky's hinsichtlich der Vorbereitung des italienischen Kriegstheaters in technischer Beziehung vor Gröfzung des Feldzuges 1848).

Das zweite Hauptstück des II. Theiles ist gewidmet: der Vertheidigung der Kräfte (Beispiele von der Schädlichkeit des Gordonystems aus den Jahren 1796—1800); Erörterung einiger bemerkenswerther Thatsachen in Bezug der Truppenvertheilung auf dem Kriegstheater durch den Vertheidiger (als Beispiel die französische Armee 1813 in der Umgebung von Dresden und die Aufstellung der russischen Truppen zur Vertheidigung der Westgrenze in den Jahren 1707 und 1708 im Vergleich zu jener von 1812 und Vergleich der beiden Operationspläne von 1708 und 1812); Flankenstellungen.

Der Abhandlung folgen eine Anzahl interessante Schriftstücke als Beilagen.

Um den Preis des Werkes nicht zu vertheuern, sind denselben keine Karten beigegeben. Der Herr Verfasser nimmt an, daß dem Leser genügend gute Karten zur Verfügung stehen werden, um die strategischen Operationen verfolgen zu können.

Die wissenschaftlichen Untersuchungen, deren Inhalt wir kurz angeführt haben, sind sehr anziehend und besitzen gerade durch manche scheinbare Widersprüche für militärisch Gebildete viel Anregendes. E.

Der Soldat im Terrain. Leitfaden zum Selbstunterricht im Kartenlesen und -zeichnen. Bamberg, 1872. Bucher'sche Buchhandlung.

Zweck der kleinen Schrift ist, den Soldaten in einfacher, schwächer Weise „Kartenlesen“ und „Croquiszeichnen“ zu lehren. Ein Croquis gibt oft, selbst wenn es nicht mit mathematischer Genauigkeit gezeichnet ist, ein anschaulicheres Bild einer Gegend, als es eine ausführliche Beschreibung vermöchte. Der Gegenstand ist daher immerhin der Beachtung wert. 4 Figurentafeln sind dem Text beigefügt. Die Schrift kann als Instruktionsmittel für die Mannschaft mit Vortheil benutzt werden. E.

Auszug aus dem Protokoll der baslerischen Militärgeellschaft vom Jahre 1762.

Es gibt nichts Neues unter der Sonne.

Was für Zeichen zu verschiedenen Evolutionen zu geben.

Werte Mitgliederr!

Alle diesentigen, so zu commandieren und das Volk exercieren müssen, sollten billich denselben verehren, der die Trommel also anzuwenden, erfunden, daß man, ohne ein Wort zu reden, einen großen Haufen Volk durch einen Wirbel oder einen Streich bewegen kann, auf was Art man nur immer will; diese Zeichen sind also von einem großen Nutzen, sie ersparen dem commandirenden sehr viele Mühe, und was mich noch am artigsten dunkt, so erwecken derselben Würkungen bei denen Zuschauern vilmehr Bewunderung, als wann Sie mündlich hören, was das Volk für eine Bewegung machen solle. Ich glaube aber, daß es einen vollkommenen Exerciermeister erfordern würde, um mein Thema in seinem ganzen Umfange aufzuführen, dieses reicht aber weit über meine Kräften hinaus, ich will demnach meinen Satz einschränken, und Euch, M. F. für seßund nur diesentigen Zeichen beschreiben, die wir dieses Jahr zu unsern Evolutionen lobl. F. G. zu wissen nötig haben.

Alle Bewegungen müssen vorhero avertiert werden.

Wenn man das Volk versammeln will, oder wann Sie während der Zugordnung die Glieder vorwärts schließen sollen, so läßt man appellieren.

Um vorwärts zu marschieren, wird marsch und zum aufmarschieren Troup geschlagen.

Sollen die Glieder oder Pelotons rechts oder links schwenken, so werden Sie durch einen Wirbel und ein Streich für rechts und durch 2 Streiche für links avertiert, zum schwenken aber wird Troup geschlagen.

Wenn die Compagnie en Ordre de Bataille, und man einen langen Wirbel und darauf Marsch schlagen wurde, müßte Hr. Sulger auf der Mitte gerad vorwärts marschieren, die andern Pelotons ziehen sich mit dem Seiten Schritt hinter Ihm in Zugordnung, und marschieren mit dem kleinen Schritt also fort, so bald aber die Tambours Trop schlagen, bleibt Hr. Sulger stehen, und die andern marschieren mit dem Seiten Schritt rechts und links geschwind wiederum auf.

Um die Colonne zu formieren, lasse man die Compagnie durch 3 kleine Wirbel avertieren, 2 Streich darauf bedeuten, daß die auf dem rechten Flügel linksum und die auf dem linken Flügel rechtsum machen müssen, hernach schläge man Sammlung, darauf marschiert Hr. Sulger langsam vorwärts, die andern rücken gegeneinander, schwenken sich glieder weis und marschieren auch vorwärts, wann die Colonne formiert, wird wieder Marsch geschlagen, so bald die Tambours schweigen, wird gehalten und ringsherum front gemacht, mit dem Marsch macht man wider rechts und links um, das hinterste Peloton aber macht allemal rechts um kehrt euch, also marschiert man fort so lang die Tambours schlagen;

Die Colonne aber wider in Zugordnung zu verwandeln, so läßt man die Tambours schweigen, da-

rauf machen alle Front, hernach ein Wirbel und 2 Streich, so schwenken die Pelotons auf dem rechten Flügel links und die auf dem linken Flügel rechts, ein jedes aber für sich besonder, wird Marsch geschlagen, so zieht man sich mit dem seitlichen Schritt in Zugordnung, schlägt man aber Trupp, so marschiert man mit dem nemlichen Schritt en ordre de Bataille auf.

Für die ganze Compagnie zu schwenken, wollte ich 2 wirbel und 1 Streich für rechts, 2 Streich für links schlagen lassen, und darauf Trupp.

Um dieses alles wol zu bewerkstelligen, ohne ein Wort zu reden, so gebe der Commandierende dem Tambour Major folgende Zeichen, die zwar alle Tambours verstehen müssen.

Wann die Tambours einen wirbel schlagen sollen, so bewegt er seinen Degen in einem Kreis herum.

So vile Streiche er mit dem Degen thut, so vile geben sie auch mit dem Schlegel;

für marsch schlagen zu lassen, so hältet er mit gestrecktem Arm den Degen vor sich, die Spitze in die Höhe.

für Trupp, hältet er mit gestrecktem Arm den Degen schräg vor sich,

für appelleren zu lassen, legt er den Degen auf die Schulter.

für die Metraite, bringt er den Degen auf den Rücken, und hältet ihn schräg, für die Sammlung, hältet er mit gestrecktem Arm den Degen vor sich, die Spitze gegen der Erden.

wann die Tambours schweigen sollen, so thut er mit dem Degen einen schnellen Streich gegen den Erde und hebt ihn nicht gleich wieder in der Höhe.

Diese sind für diesesmal meine Gedanken, mit nächster Gelegenheit will ich Sie, wann ihr befiehlet ein wenig besser ausführen.

Cidgenossenschaft.

(Bericht des Herrn Oberst Feiz und des Herrn Oberstleut. Goeb.) Das eldgössische Militär-Departement hat den interessanten Bericht der genannten Herren über ihre militärische Mission zu den deutschen Occupationstruppen in Frankreich zum Zweck, Studien über ihr Verpflegswesen anzustellen, im Druck erscheinen und die Broschüre sämmtlichen Offizieren der elgen. Stäbe zu stellen lassen.

Es ist dieses ein Vorgang des eidgen. Militärdepartements, welcher Anerkennung verdient und für welchen wir Herrn Oberst Geresole sehr dankbar sind. Es ist gewiß viel vortheilhafter, wenn die Berichte der Offiziere, welche Missionen im Auslande hatten, gedruckt und den Offizieren zugänglich gemacht werden, als wenn man sie unter den Akten des Stabsbüro's vermebern läßt.

Basel. (Hr. Oberst Feiz über die Militärreorganisation.) Herr Oberst Feiz hat eine Anzahl interessanter Artikel in der Grenzpost über die Reorganisation unseres Militärwesens veröffentlicht. Von der Ansicht ausgehend, daß durch die Verwerfung der revidirten Bundesverfassung durch das Volk, eine Verfassungserrevision auf Jahre hinausgeschoben, doch eine Reorganisation unseres Militärwesens dringend geboten sei, sucht er auf Grundlage der gegenwärtigen Verfassung eine solche zu ermöglichen und bringt bezügliche Vorschläge. Diese lassen sich in Kürze folgendermaßen zusammenfassen:

1. Sweiethaltung des Heeres in Bundesheer und Landwehr.
2. Die taktischen Einheiten des Bundesheeres bestehen aus $\frac{2}{3}$ Auszügermannschaft und $\frac{1}{3}$ Reservemannschaft.

3. Die sämmtlichen Corps des Bundesheeres repräsentieren einen Stand von $4\frac{1}{2}\%$ der schweizerischen Bevölkerung, wovon also 3% Auszügermannschaft und $1\frac{1}{2}\%$ Reservisten.

4. Die Dienstzeit im Bundesheer ist 11 Jahre (für die Offiziere kann sie noch verlängert werden). Die Kadres haben während dieser ganzen Dienstzeit die Unterlehrts- (Friedens-) Übungen mitzumachen; die Soldaten nur während sieben Jahren. Nach Ablauf dieser sieben Jahre treten sie in die Reserve des Bundesheeres und sind mit Ausnahme für Musterungen und Schießübungen und dem allfälligen aktiven Dienst beurlaubt.

5. Der taktischen Einheit des Bundesheeres entspricht eine solche von gleicher Formation der Landwehr, jedoch mit Weglassung des Unterschiedes in Auszüger und Reservisten, da die Landwehr außer zu allfälligen aktiven Dienst nur zu Musterungen und Schießübungen einberufen wird.

6. Kadres und Mannschaft dienen in der Landwehr bis zum vollendeten 44. Altersjahr. (Für die Offiziere kann eine längere Dienstzeit festgesetzt werden.)

7. Aus den taktischen Einheiten des Bundesheeres werden 8 territoriale Armeedivisionen gebildet; die Landwehr wird nur in Brigaden formirt.

8. Verlängerung der Recruitenzeit auf mindestens zwei Monate; der Wiederholungskurse auf 8 Tage.

9. Uebernahme des gesamten Unterrichts durch den Bund, ebenso der Kosten des Artillerie-Materials. Die Kantone tragen die Kosten der Korpsausrüstungen, der persönlichen Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung, die Pferdevestellung für die Artillerie und allfällige Geldkontingente an den Bund.

10. Im übrigen Aufnahme der im Projekte von 1868 enthaltenen Grundsätze in die neue Militärorganisation.

Biel. Am 22. Ott. früh Morgens starb Hr. J. Bögeli, ebdg. Schaffschützenmajor in Biel. Derselbe erlag, erst 34 Jahre alt, einer schweren Krankheit, die er sich durch außerordentliche Anstrengungen im Laufe des Sommers zugezogen.

(Schw. Handels-Cour.)

Luze r. n. (Entwurf zu einem neuen Gesetz über die Militärorganisation des Kantons.) Herr Oberst Bell, Chef des Luzernerischen Militär-Departement, hat im Auftrag des Regierungsrathes einen Entwurf zu einem neuen Gesetz über die Militärorganisation des Kantons ausgearbeitet. Nach demselben soll der Kanton in 5 Militärbezirke eingeteilt werden. Die Offiziere sollen bis zum zurückgelegten 48. Altersjahr dienen. Die Lehrer an öffentlichen Anstalten sind dienstpflichtig, doch soll bei ihrer Indienststufung Rücksicht genommen werden, daß der Schulunterricht möglich wenig gestört werde. Zur Bewerkstelligung der Aufgabe soll das Militärdepartement eine Anzahl Militär-Ordonnanzen aussstellen. Zu Ordonnanzen sollen vorzüglich Leute, die zum Militärdienst weniger geeignet sind, ausgewählt werden. Die Ordonnanzen sind von der Militär-Entlassungstare befreit. Mit Bekleidung einer Militärbeamitung ist Betreibung einer Wirthschaft nicht vereinbar. — Sämmtliche Dienstpflichtige sollen beim Eintritt in den Recruitenunterricht ärztlich untersucht werden, vor einer ärztlichen Kommission, wer Gebrechen halber um Dienstenthebung einkommt. Letztere zahlen für die Untersuchung 2 Fr. 50 Cis. Wer fälschlich Gebrechen vorhügt, verfällt in eine Strafe von 50—200 Fr.; wer ein Gebrechen, welches vom Dienst enthebt, verheimlicht, in eine von 25—100 Fr. Aerzte, welche falsche Zeugnisse ausstellen, werden mit 70—200 Fr. oder angemessenem Gefängniß geahndet.

Die Dienstzeit der Offiziere im Auszug und Reserve geht bis zum 40. Jahr. Die Mannschaft der Militärarmee dient im Auszug bis zum 36. und bleibt zur Disposition bis zum 40. Jahr. Die Mannschaft der Kavallerie und Artillerie ist vom Dienst in der Landwehr befreit, doch bleibt sie auf den Kontrollen.

Die Offiziere werden vom Regierungsrath auf Vorschlag des Militärdepartements ernannt. Stabsoffiziere bedürfen noch der Bestätigung des Grossen Rates, bevor sie einem Corps zugeholt werden. — Eine Prüfung soll über den Besitz der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zum Offizier entscheiden. Wer die Ernennung zum Offizier ohne wichtige Gründe ausschlägt, dient als Gemeiner und bezahlt eine Taxe von 300 Fr.